

Die Rechtsgrundlagen der evangelischen Kirche

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 03. Februar 1935

Das evangelische Kirchenwesen im Lichte des Rechts

Nach bisher unbekanntem Quellen dargestellt von Alexander Hoefig

Auf Anordnung der Regierungskommission für Aufklärung (24. November 1823 sub Nr. 15559/2339) wurde im Juni, Juli und August des Jahres 1824 eine sogenannte „Lustration“ des Besitzbestandes des derzeitigen evangelischen Kirchenwesens in Kongresspolen durchgeführt. Diese „Lustration“ sollte der Regierung einen genauen Einblick in den damaligen Vermögenstand der evangelisch-augsburgischen Kirchen gewähren, um im Zusammenhang damit überall dort, wo die Gründung von Fabrikstädten geplant war, das Kirchenwesen tunlichst zu fördern dieses im Interesse der eingeleiteten

Immigrationspolitik

zu entwickeln. Das Ergebnis dieser Lustration, auf die noch mehrfach zurückzukommen sein wird, gewährt ein vollständiges Bild des Kirchenwesens vor der Organisierung der evangelischen Muttergemeinden Zgierz, Lodz, Tomaszow usw. Es würde sich lohnen, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Entwicklungsstand des Kirchenwesens von anno 1824 und dem Stand von heute. Ein solcher Vergleich wäre unseres Erachtens mehr als lehrreich. Leider müssen wir uns in diesem Aufsatz darauf beschränken, nur das zu streifen, was die vorerwähnte Lustration erbracht hat und auf deren Bedeutung hinzuweisen.

Der nach dem Lenczyer Kreis abdeligierte Wojewodschaftskommissar für besondere Aufträge, Witkowski erließ auf Grund der Anordnungen der Regierungskommission für Aufklärungswesen folgendes Rundschreiben an die Bürgermeister der Städte und Landgemeinden des Lenczyer Kreises:

„Lenczyca, den 16. Juni 1824. ... Der Herr Bürgermeister wird hiermit angewiesen, nach vorheriger gründlicher Fühlungnahme mit den Pastoren Aeltesten der evangelischen Kirchengemeinden (soweit solche existieren) eine genaue Aufstellung derjenigen Fonds (Mittel) zu machen, die das Vermögen der bestehenden beziehungsweise der noch zu gründenden Pfarrgemeinden bilden, und in zwei Exemplaren einzureichen. Die Aufstellung ist genau nach der beifolgenden Vorlage auszuführen, die Rubriken für alle zu beantwortenden Fragen enthält. Außerdem hat der Herr Bürgermeister alle diejenigen Bedürfnisse aufzuweisen, die mit dem Unterhalt und der Existenz der bestehenden bzw. der zu gründenden evangelischen Kirchen verknüpft sind oder etwa verknüpft sein werden, soweit solche geplant sind. Sollten die Unkosten, die mit dem Unterhalt des Pastors, der Kirchendiener usw. verbunden erscheinen, sich mit Genauigkeit nicht berechnen lassen, so sind Wahrscheinlichkeitsziffern anzugeben. Ebenso ist der Aufstellung der Beitrag zu nennen, den die evangelischen Immobilienbesitzer zum Kirchbau und zum Unterhalt der Pfarrgemeinden zu zahlen imstande seien und wieviel seitens der Regierung beizutragen sei, um die Kirchengebäude aufführen zu können. Eine Nomenklatur der zur evangelischen Kirchengemeinde gehörenden Ortschaften und Landgemeinden wird hier beigelegt zum Zwecke der Sichtbarmachung derjenigen Siedlungen, in denen schon jetzt evangelische Familien wohnen und wo vorläufig noch keine solche wohnen, aber in Zukunft sich ansiedeln könnten.

Wo keinerlei Fonds oder Kirchenvermögen vorhanden sind, sind solche sofort zu projektieren, und zwar durch Einberufung der Lutheraner aus allen infrage kommenden Siedlungen zwecks Entnahme von Beitragsdeklarationen. Bei dieser Gelegenheit ist der Stand der evangelischen Bevölkerung zahlenmäßig festzustellen und in der Aufstellung der Nomenklaturen richtig zu verzeichnen.

Dem von der Aktion Ausweis sind die Deklarationsurkunden und die projektierten Repartitionslisten beizufügen, wobei diese Listen genauso gehalten sein müssen wie die Beitragslisten für die Lehrerschaft. Die Deklarationsurkunden und die Repartitionslisten sind von jeder Siedlung besonders

Die Rechtsgrundlagen der evangelischen Kirche

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 03. Februar 1935

abzufassen, müssen von der evangelischen Bevölkerung unterschrieben und vom Bürgermeister und den Gemeindeältesten beglaubigt sein. Was die projektierten Pfarrgemeinden betrifft, so sollen folgende gegründet werden:

Alexandrow, Dombie, Krosniewice, Klodawa, Konstantynow, Lenczyca, Lodz, Ozorkow, Parzenczew, Poddembice, Pi(l)ontek und Zgierz. Andere Gemeinden werden also nicht projektiert. (Nowosolna war somit von vornherein ausgeschaltet. Anm. d. V.).

Was die Namen der Kirchengemeinden betrifft, so ist zu bemerken, dass die evangelische Gemeinde Bruzyca Wielka (Großbruzyca) fortan „Evangelischen Gemeinde Alexandrow“ genannt wird, aus dem Grunde, weil die Stadt Alexandrow zahlenmäßig die meisten Bekenner des evangelischen Glaubens beherbergt und daher wird diese Gemeinde den Namen Alexandrow führen“ ...

Nach der vom Bürgermeister vorgenommenen Zählung der Bekenner des evangelischen Glaubens wohnten im Juni 1824 in Andrzejew I 130; Huta Bedonska 5; Bedonskie Budy 140; Januwka 113; Justynow 159; Chojny 10; Dombrowa 172; Gurki 30; Mileszki 59; Janow (Mileszki) 192; Stoki 21; Antoniew 480; Henrykow 67; Augustowo 82; Nowosolna Sulzfeld) 1028; Wionczyn Gurny 237; Wionczyn Dolny 64; Neu- Wionczyn 76; Wulka (bei Lodz) 10; Andrzejew II 154. In Lodz-Neustadt wohnten so wenig Lutheraner, dass es der Bürgermeister zunächst unterließ, die genaue Zahl aufzugeben. In Wulka wohnten nur 10 Deutsch-Evangelische. Demgegenüber fällt die Bevölkerung von Nowosolna auf, das keiner Pfarrgemeinde erhielt, trotz der wiederholten Bitten dieser Landgemeinde, die bereits seit zwei Jahren eine fertige Kirche besaß. (Vergl. „Neue Lodzer Zeitung“ Nr. 20 vom 20.1. „Neu-Sulzfeld, Lodz und die Kirche“ und Nr. 12 vom 13.1. „Staat – Kirche - Deutschtum“.

Der Einspruch Nowosolnas

wurde gelegentlich der Besprechung des Lodzer Bürgermeisters mit den Vorstehern der Landgemeinden durch folgende Niederschrift formuliert:

„Lodz, den 22. Juli 1824. ... Nach Zusammenkunft der Vertreter der evangelischen Landgemeinden Erörterung des Schreibens des Herrn Wojewodschafskommissars vom 16. Juni d. J. stellte es sich heraus, dass nur ein Teil der Versammelten sich für die Gründung einer Kirchengemeinde Lodz aussprachen. Die Vertreter Nowosolnas beantragten die Gründung einer selbstständigen Pfarrgemeinde Nowosolna. (gez.): Klebsattel-Nowosolna, Wojciech Prodöhl-Janow, Gottfried Matner-Andrespol, Martin Linke-Justynow.“

Die ablehnende Haltung der Kolonie Nowosolna und der bei Nowosolna gelegenen Siedlungen gegenüber dem Projekt der Regierung führte dazu, dass die sofortige Gründung einer Pfarrgemeinde Lodz bis auf weiteres aufgeschoben werden musste, weil es einfach unmöglich erschien, die Notwendigkeit der Schaffung einer Pfarrgemeinde Lodz rechtlich oder kommunalpolitisch zu begründen. Im Laufe des Jahres 1824 änderte sich die Lage zugunsten des Regierungsprojektes und zugunsten der Stadt Lodz.

Sowohl das Tuchmachergewerbe als auch das Webergewerbe war durch den Bau der Färberei von Karl Gottlieb Saenger soweit gediehen, dass die Neustadt zirka zwölf Tuchmachermeister und die Kolonie „Ludka“ (Wulka) zirka 14 Webermeister zählte. Durch diesen Stand der Dinge war es möglich, die Tuchmacher- und die Webermeisterinnung ins Leben zu rufen.

Nach kaum zweijähriger weiterer Entwicklung konnte Rembielski seinen Plan durchsetzen:

Die Rechtsgrundlagen der evangelischen Kirche

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 03. Februar 1935

Lodz erhielt eine evangelische Kirche und wurde Sitz der Pfarrgemeinde. Neusulzfeld aber wurde der Lodzer Gemeinde als Filial einverleibt.

Der für den Kirchenbau am Ringe der Neustadt vorgesehene Platz Nr. 59 konnte nun mehr bebaut werden (Vergl. F. de Viebig Plan sytacyjny uregulowanych ogródów sukienicznych w mieście Łodzi. 1823. Archiv der Stadt Lodz). Für den Bau des Pastorenhauses wurde nachträglich der Platz Nr. 60 angewiesen, der an den Kirchenplatz anschließt. Der Plan F. de Viebigs und die in Sachen der Gründung der Pfarrgemeinde Lodz erlassenen Verfügungen der Regierungskommission für Aufklärung und die Anordnungen Rembielinskis sowie Artikel 7 des Erlasses der Ruda Ministracyjna vom 18. September 1820 bilden in ihrer Gesamtheit den äußeren Rahmen der Rechtsgrundlage der evangelischen Mutter-Gemeinde Lodz.

Eine nähere Darstellung dieser Rechtsgrundlage behalten wir uns für später vor.